

Die Stadt Monschau erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen
Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau:**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 1. SprengV) hinaus auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 im Bereich der historischen Altstadt Monschau in den Straßen
 - Laufenstraße ab Parkhaus, Schaufenberg, Untere Bergstraße bis Haus Nr. 21, Auf dem Schloß, Schloßkehr, Unterer Kalk,
 - Herbert-Isaac-Straße ab Zufahrt Parkplatz Burgau, Stadtstraße, Auf den Planken, Rurstraße, Markt, Austrasse bis Haus Nr. 10, Oberer und Unterer Mühlenberg,
 - Eschbachstraße bis Haus Nr. 53, Rosenthal bis Haus Nr. 5, Stehlings, Im Städtchen, Kirchstraße, Holzmarkt,
- verbieten. Der beiliegende Lageplan, in welchem dieser Bereich rot gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

I.

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2000°C erreichen können.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für sich in der Altstadt befindenden Personen und für die mittelalterlichen Gebäude durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt und Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von der Verfassung höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Stadt Monschau, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

II.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der von dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Monschau, den 17.12.2025

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin

(Dr. Carmen Krämer)

